



Zuchtordnung

**Rassezuchtverein
für Hovawart-Hunde e.V.**

Stand 02.06.2018

Inhalt

1. ALLGEMEINES	4
2. ZUCHTRECHT	4
2.1 Züchter	4
2.1.1 Deckrüdenbesitzer	4
2.2 Zuchtmiete	4
3. ZUCHTBERATUNG UND ZUCHTKONTROLLE	5
3.1 Zuchtleiter	5
3.2 Zuchtbeirat	5
3.2.1 Zusammensetzung des Zuchtbeirates	5
3.2.2 Wahl der Züchtervertreter	6
3.3 Zuchtwarte	7
3.3.1. Allgemeines	7
3.3.2 Aufgaben der Landesgruppen-Zuchtwarte und Zuchtwarte	7
4. ZUCHT	8
4.1. Allgemeines	8
4.1.1 Inzestzucht	8
4.1.2 Kaiserschnitte	8
4.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde	8
4.3 Auslandsdeckakte	9
5. ZWINGERNAMEN, ZWINGERNAMENSCHUTZ	9
6. DECKAKT	9
6.1. Künstliche Besamung	9
6.2 Pflichten des Deckrüdenbesitzers	9
6.2.1 Allgemeines	9
6.2.2 Deckbuch	9
6.2.3 Deckmeldung	10
6.3 Pflichten des Hündinnenbesitzers	10
6.3.1 Allgemeines	10
6.3.2 Mitteilung von Deckakten	10
6.3.3 Zwingerbuch	10

7. ZUCHTKONTROLLEN UND WURFABNAHMEN.....	11
7.1 Wurfmeldung.....	11
7.2 Mitteilung an den Deckrüdenbesitzer.....	11
7.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch.....	11
7.4 Allgemeine Pflichten des Züchters	12
7.5 Abschließende Wurfabnahme	12
8. ZUCHTBUCH	12
8.1 Allgemeines	12
8.2 Zuchtbuchführer	13
8.3 Führung des Zuchtbuches	13
8.4 Eintragungen in das Zuchtbuch	13
8.4.1 Form der Eintragungen	13
8.4.2 Eintragungssperre	13
8.5 Anerkennung anderer Zuchtbücher.....	14
9. AHNENTAFELN.....	14
9.1 Allgemeines	14
9.2 Eigentum an der Ahnentafel.....	14
9.3 Besitzrecht	14
9.4 Beantragung von Ahnentafeln	14
9.5 Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH).....	15
9.6 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln	15
9.7 Eigentumswechsel	15
10. ANHANGREGISTER.....	15
10.1 Allgemeines.....	15
10.2 Rechtsanspruch.....	15
11. ZUCHTGEBÜHREN	15
12. DATENSCHUTZ.....	16
13. ÜBERGANGSREGELUNG	16
14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16

1. ALLGEMEINES

Zweck des „Rassezuchtverein für Hovawart-Hunde e.V.“, im folgenden RZV genannt, ist die Reinzucht der Hovawart-Hunde in Deutschland hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Verhaltens, sowie der Erhaltung und Förderung ihrer Leistungseigenschaften nach dem bei der F.C.I. niedergelegten Standard Nr. 190. Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) sind für alle Mitglieder des RZV verbindlich. Diese Zuchtordnung ergänzt sie.

Die Zuchtordnung ist Bestandteil der Satzung.

Es darf nur mit gesunden, verhaltenssicheren und reinrassigen Hovawart-Hunden gezüchtet werden, deren Abstammung über drei Ahnengenerationen lückenlos in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.

Erbliche Defekte und Krankheiten werden durch den Zuchtleiter erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft.

Allgemeine Zielsetzung ist:

- die durchschnittliche Anzahl der Welpen pro Wurf liegt über 7
- der durchschnittliche Inzuchtkoeffizient liegt unter 5 %

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Hovawart-Hund nur nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung zur Zucht zu verwenden. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Berechtigungen aus den Regelungen dieser Zuchtordnung.

Ein Rechtsanspruch auf Zuchtverwendung eines Hundes besteht nicht.

2. ZUCHTRECHT

2.1 Züchter

Als Züchter eines Hovawart-Hundes gilt das Mitglied des RZV, das Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens ist. Der Züchter muss Mitglied des Vereins sein und seinen Erstwohnsitz in Deutschland haben. Nur dort darf der Wurf geboren, aufgezogen und die Wurfabnahmen durchgeführt werden. Als Eigentümer eines Hundes gilt, wer im Besitz des Hundes und der Ahnentafel/Registrierbescheinigung ist und dies durch lückenlose Eintragungskette in diesen Unterlagen nachweist.

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.

2.1.1 Deckrüdenbesitzer

Als Deckrüdenbesitzer eines Hovawart-Hundes gilt das Mitglied des RZV, das Eigentümer des Rüden zur Zeit des Belegens ist. Der Deckrüdenbesitzer muss Mitglied des Vereins sein und seinen Erstwohnsitz in Deutschland haben.

2.2 Zuchtmiete

Die Zuchtmiete ist eine Ausnahme und muss vom Zuchtleiter genehmigt werden. Der ausführlich begründete Antrag auf Genehmigung ist spätestens drei Monate vor Beginn der erwarteten Läufigkeit der Hündin an den Zuchtleiter zu stellen.

Im Zuchtmietvertrag muss zugesichert werden, dass sich die Hündin mindestens vier Wochen vor dem errechneten Geburtstermin bis zur vollendeten 8. Lebenswoche der Welpen ständig beim Mieter der Hündin und ihren Welpen aufhält. Dies muss jederzeit vom Zuchtwart zu überprüfen sein.

Der vom Eigentümer der Hündin und von dem Züchter, der die Hündin in Zuchtmiete nimmt, unterschriebene Zuchtmietvertrag ist zusammen mit dem Antrag auf Zuchtmiete dem Zuchtleiter vorzulegen.

3. ZUCHTBERATUNG UND ZUCHTKONTROLLE

Der Zuchtleiter und die Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des RZV zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Seite. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung.

3.1 Zuchtleiter

Er muss mindestens die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen.

Seine Aufgaben ergeben sich aus § 28, Absatz 1, der Satzung.

Insbesondere sind seine Aufgaben:

- Erfassung, Bewertung und Bekämpfung erblicher Defekte und Krankheiten
- Entwicklung von Zuchtstrategien, wozu auch die Anwendung der Zuchtwertschätzung gehört
- Festlegung von Mindest- und/oder Höchstwerten für die Welpen geplanter Würfe auf Grundlage der Zuchtwertschätzung
- Richtlinien für die Schulung der Züchter
- Erstellung und Einhaltung der Zuchtwart-Ordnung
- Entwicklung von Kriterien für das Verfahren der Wurfabnahme

Er ist berechtigt:

- Bei erheblichen Verhaltensmängeln, körperlichen Defekten, Krankheiten oder Verdacht auf vererbare, schwerwiegende Mängel zum Wohle der Gesamtzucht vorläufige oder endgültige Zuchtbeschränkungen und/oder Verbote auszusprechen. Dies gilt auch für Maßnahmen, die der Sicherung des im FCI-Standard 190 beschriebenen Erscheinungsbildes dienen. Über diese Maßnahmen hat er den Zuchtbeirat und den Präsidenten zu informieren.
- Ausnahmegenehmigungen von Zuchtvorschriften schriftlich zu erteilen
- Mindestanforderungen an Zuchtstätten und die Aufzucht von Würfen festzulegen.

Allgemeine Zuchtleiter-Anweisungen sind in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen.

3.2 Zuchtbeirat

3.2.1 Zusammensetzung des Zuchtbeirates

Der Zuchtbeirat besteht aus:

- dem Zuchtleiter als Vorsitzenden
- dem Präsidenten
- dem Zuchtbuchführer

- dem Richterobmann
- dem Übungsleiter
- fünf Züchtervertretern, von denen einer Deckrüdenbesitzer sein kann oder deren jeweiligen Vertretern.

Werden Beschwerden von Mitgliedern gegen Entscheidungen des Zuchtleiters oder des Zuchtbuchführers verhandelt, führt der Präsident den Vorsitz. Der Betroffene darf an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken.

3.2.2 Wahl der Züchtervertreter

Die Züchtervertreter werden von den Züchtern gewählt. Stellen sich mehr als 5 Kandidaten zur Wahl, rückt für den Fall des Ausscheidens eines Züchtervertreters während der Amtsperiode der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl als Ersatzkandidat nach. Die Ersatzkandidaten sind nicht Vertreter. Bei gleicher Stimmenzahl hat derjenige mit der längeren Mitgliedschaft im RZV den Vorrang.

Jeder Züchter hat fünf Stimmen zur schriftlichen Abstimmung. Wahlberechtigt sind alle Züchter, die in den letzten 10 Jahren mindestens einen Wurf gezüchtet haben, der in das Zuchtbuch eingetragen worden ist. Das Wahlrecht kann je Zwinger nur einmal pro Wahlgang ausgeübt werden.

Wählbar sind alle Züchter, die in den letzten 10 Jahren mindestens zwei Hovawart-Würfe im Rassezuchtverein für Hovawart-Hunde e.V. gezüchtet haben und Deckrüdenbesitzer, die in den letzten 10 Jahren Eigentümer von mindestens einem Rüden waren, dessen Nachkommen in das Zuchtbuch des RZV eingetragen wurden.

Züchter und Deckrüdenbesitzer müssen zur Kandidatur bereit sein und ihnen darf in den letzten fünf Jahren keine Vereinsstrafe auferlegt worden sein.

Nicht zugelassen als Züchtervertreter sind Richter im Sinne der VDH-Richterordnung, gewählte Zuchtwarte und/oder Mitglieder des Präsidiums.

Alle Kandidaten sind auf dem Stimmzettel aufzuführen. Wiederwahl ist möglich. Der Aufruf zur Kandidatur bzw. zur Wahl wird in der Vereinszeitschrift veröffentlicht. Die Frist zur schriftlichen Kandidatur bzw. zur Wahl läuft am 10. des auf die Veröffentlichung des Aufrufes folgenden Monats ab. Das Datum des Poststempels entscheidet. Die Vertreter der Züchtervertreter werden auf deren Vorschlag, aus dem Kreis der Züchter und Deckrüdenbesitzer, welche die Voraussetzungen für die Kandidatur zum Züchtervertreter erfüllen, von den Mitgliedern des Zuchtbeirates gewählt.

Züchtervertreter werden für den gleichen Zeitraum wie die Mitglieder des Präsidiums gewählt.

3.2.3 Aufgaben des Zuchtbeirates

Der Zuchtbeirat:

- erarbeitet Vorschläge in Zuchtfragen, die der Delegiertenversammlung oder dem Präsidium zur Beschlussfassung unterbreitet werden können
- ist zuständig für die Festlegung der Kriterien der Zucht Voraussetzung und der Verfahren der Zuchtveranstaltungen
- entscheidet in Zuchtangelegenheiten über Beschwerden von Mitgliedern gegen Entscheidungen des Zuchtleiters und des Zuchtbuchführers. Die Beschwerde muss

innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Zustellung der Entscheidung beim Präsidenten eingereicht werden

- gegen Entscheidungen des Zuchtbeirates ist die Berufung zum Vereinsgericht zulässig.

Das Verfahren des Zuchtbeirates ist in seiner Geschäftsordnung festgelegt.

3.3 Zuchtwarte

3.3.1. Allgemeines

Alle Zuchtwarte sind an die Anweisungen des Zuchtleiters gebunden und gehalten, bei besonderen Vorkommnissen in Zuchtangelegenheiten diesen umgehend zu informieren. Vereinsmitglieder, Richter und Körmeister sind verpflichtet, die Zuchtwarte zu unterstützen und ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu helfen. Die Auslagen der Zuchtwarte im Zusammenhang mit der kompletten Wurfabwicklung sind von den Züchtern voll zu ersetzen. Das Nähere wird in der Finanz- und Gebührenordnung geregelt.

Die Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner in Zuchtangelegenheiten. Sie haben die Mitglieder der jeweiligen Landesgruppen in Zuchtfragen zu beraten. Sie sind zuständig für eine sorgfältige und ordnungsgemäße Wurfbetreuung im Hinblick auf die Verantwortung des Vereins gegenüber dem Züchter und dem zukünftigen Hundebesitzer. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem jeweiligen Einsatzgebiet in der Landesgruppe. Sie können jedoch nach Absprache mit den Zuchtwarten anderer Landesgruppen diese vertreten.

Die Ausbildung und die Pflichten der Zuchtwarte sind in der Zuchtwarte-Ordnung näher geregelt. Der Landesgruppen-Zuchtwart kann nur aus dem Kreis der ausgebildeten Zuchtwarte gewählt werden.

3.3.2 Aufgaben der Landesgruppen-Zuchtwarte und Zuchtwarte

Der Zuchtwart leitet innerhalb der Untergliederung sein Ressort selbständig und eigenverantwortlich. Aufgaben:

- Wurfbetreuung in seiner Landesgruppe,
- Durchführung der Wurfstättenabnahme vor dem ersten Belegen der Hündin eines Erstzüchters im RZV,
- Überprüfung der Wurfstätte nach einem Wohnungswechsel und nach Zuchtpausen von mehr als fünf Jahren,
- Überprüfung der Zuchtoraussetzungen auf Vollständigkeit für die Zuchttiere seiner Landesgruppe,
- Beratung bei der Auswahl von Deckrüden,
- Erteilung der Genehmigung für den Deckakt. Ein Deckakt darf nur abgelehnt werden, wenn er gegen die Zuchtordnung mit Anhang oder Zuchtleiter-Anweisung verstößt. Eine Ablehnung muss schriftlich von ihm begründet werden.
- Zustimmung des zuständigen Zuchtwartes für Deckrüden aus anderen Landesgruppen einholen,
- Haltung, Ernährung und Unterbringung der Zuchttiere und Welpen kontrollieren,

- dem Zuchtleiter unverzüglich bekannt geben, wenn sich Hunde mit Zuchtgenehmigung in Gesundheit, Verhalten und Erscheinung so geändert haben bzw. die Haltung sich so verschlechtert hat, dass eine Zuchtverwendung nicht mehr zu vertreten ist,
- zuchtrelevante Anträge von Mitgliedern mit seiner schriftlichen Stellungnahme sofort an den Zuchtleiter weiterleiten
- Termine für Zuchtveranstaltungen festlegen und Termenschutz beantragen (in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Landesgruppe).

Das Weitere ist in der Zuchtwarte-Ordnung geregelt.

4. ZUCHT

4.1. Allgemeines

Vereinsmitglieder dürfen nur nach Maßgabe dieser Zuchtordnung und ihres Anhanges züchten. Das gilt für Hündinnen- und Rüdenbesitzer.

Jeder Züchter muss vor dem ersten Wurf in seiner Zuchtstätte an einer Züchterschulung des RZV teilgenommen haben. Aktive Züchter (ausgenommen Deckrüdenbesitzer) haben zum Zeitpunkt des Deckaktes die Teilnahme an einer von dem Zuchtleiter autorisierten Fortbildung, die nicht älter als 5 Jahre ist, nachzuweisen. Voraussetzungen für jedes Zuchtvorhaben sind:

- Die Zulassung der Hovawart-Hunde zur Zucht. Nach Erfüllung aller Voraussetzungen erhält der Eigentümer des Hundes eine schriftliche Bestätigung durch die Zuchtbuchstelle über die Zulassung des Hundes zur Zucht.
- die Erfüllung aller sonstigen Zucht Voraussetzungen
- gute Gesundheit, Konstitution und Kondition der Hovawart-Hunde
- sehr gute, den Hovawart-Hunden angemessene Haltungs- und Aufzuchtbedingungen für alle vom Züchter gehaltenen Hunde
- die Einhaltung der vom Zuchtleiter verfügbaren, u.a. auf EDV-Auswertung zuchtrelevanter Daten beruhenden Zuchtstrategien
- Internationaler oder nationaler Schutz eines Zwingernamens für den Züchter.
- Bestimmungen zur Zucht und zu Zuchtveranstaltungen sind im Anhang festgelegt

4.1.1 Inzestzucht

Paarungen von Verwandten 1. Grades - Inzest (Eltern x Kinder / Vollgeschwister untereinander / Halbgeschwister untereinander) - sind verboten.

4.1.2 Kaiserschnitte

Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.

4.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

Hovawart-Hunde, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch des RZV für Hovawart-Hunde e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen

werden. Außerdem Hunde mit zuchtausschließenden Fehlern, wie sie in den Standardabweichungen gemäß FCI Rassestandard Nr. 190 beschrieben sind. Ahnentafeln nicht zur Zucht zugelassener Hunde erhalten vom Zuchtbuchführer den Vermerk "nicht zuchtauglich".

4.3 Auslandsdeckakte

Deckakte mit im Ausland stehenden Hovawart-Hunden bedürfen der Zustimmung des Zuchtleiters.

5. ZWINGERNAMEN, ZWINGERNAMENSCHUTZ

Es gilt die VDH-Zuchtordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Züchter verpflichtet sich mit der Beantragung eines geschützten Zwingernamens ausschließlich Hovawart-Hunde zu züchten, die zur Eintragung in das Zuchtbuch des RZV angemeldet werden. Der Antragsteller muss volljähriges Mitglied des Vereins sein. Züchtet er Hunde anderer Rassen, ist er verpflichtet, diese bei einem VDH-Mitgliedsverein eintragen zu lassen.

Die Züchter sind verpflichtet, dem Zuchtbuchführer jede Namens- und Anschriftenänderung unverzüglich mitzuteilen.

6. DECKAKT

Der Deckakt ist vom Deckrüdenbesitzer und Hündinnenbesitzer oder durch je einen Vertreter zu überwachen.

6.1. Künstliche Besamung

Die künstliche Besamung bedarf grundsätzlich der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Zuchtleiters.

6.2 Pflichten des Deckrüdenbesitzers

6.2.1 Allgemeines

Der Deckrüdenbesitzer muss das Einverständnis zu jeder Paarung vor dem Deckakt bei seinem Landesgruppen-Zuchtwart einholen. Vor jedem Deckakt hat sich der Deckrüdenbesitzer davon zu überzeugen, dass für beide Hunde die Zucht Voraussetzungen erfüllt sind.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eigentümer von Zuchtrüden und Zuchthündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände F.C.I. und VDH beschrieben. Abweichungen hiervon sind schriftlich zu treffen.

Die Vereinbarung der Deckgebühr und deren Zahlung sind ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenbesitzer. Um Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Vereinbarungen empfohlen.

6.2.2 Deckbuch

Dazu gehören:

Jeder Deckrüdenbesitzer hat ein Deckbuch zu führen. Darin sind Angaben über Deckvorgänge, Deckrüden und belegte Zuchthündinnen unverzüglich festzuhalten.

- Wurfstag
- Zuchtbuch- und Transpondernummer
- Farbe
- Angaben über Zuchttauglichkeit
- eventuell abgelegte Prüfungen
Name und Anschrift des Hündinnenbesitzers
- Decktage
- Wurfergebnisse

Das Deckbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten.

Der Zuchtleiter und die Zuchtwarte haben jederzeit das Recht, das Deckbuch anzufordern und einzusehen.

6.2.3 Deckmeldung

Der Deckrüdenbesitzer bestätigt auf der Deckmeldung den Deckakt mit seiner Unterschrift und informiert unverzüglich seinen Landesgruppen-Zuchtwart über den erfolgten oder nicht erfolgten Deckakt.

6.3 Pflichten des Hündinnenbesitzers

6.3.1 Allgemeines

Bevor in einer Zuchtstätte gezüchtet werden darf, muss der Hündinnenbesitzer seinen Landesgruppen-Zuchtwart von seinen Zuchtabsichten in Kenntnis setzen und vor dem Deckakt eine Wurfstättenbesichtigung durchführen lassen.

Entspricht die Zuchtstätte nicht den „Mindestanforderungen an Zuchtstätten und die Aufzucht von Würfen“, kann ein Wurf nicht genehmigt werden.

Bei Wohnungswechsel oder Zuchtpausen von mehr als fünf Jahren, ist eine erneute Wurfstättenbesichtigung durch den Zuchtwart erforderlich.

Der Hündinnenbesitzer muss das Einverständnis zu jeder Paarung vor dem Deckakt bei seinem Landesgruppen-Zuchtwart einholen. Vor jedem Deckakt hat sich der Hündinnenbesitzer davon zu überzeugen, dass für beide Hunde die Zucht Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Züchter sind verpflichtet, den zuständigen Zuchtwarten Einblick in die Zuchtstätte zu gewähren, alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und den Anweisungen Folge zu leisten.

6.3.2 Mitteilung von Deckakten

Der Züchter muss dem Zuchtbuchführer und seinem Landesgruppen-Zuchtwart unter Verwendung des Formblattes „Deck-Meldung“ den Deckakt unverzüglich melden.

6.3.3 Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Darin sind alle Angaben über Deckvorgänge, belegte Hündinnen und Deckrüden festzuhalten.

Dazu gehören:

Angaben zu den Zuchttieren

- Ruf- und Zwingername
- Wurfstag
- Zuchtbuch- und Transpondernummer
- Farbe
- Angaben über die Zuchttauglichkeit
- eventuell abgelegte Prüfungen
- Name und Anschrift der Deckrüdenbesitzer
- Decktage
- Wurfergebnisse
- Angaben zu den Würfen
- Verlauf der Trächtigkeit
- Wurfakt
- Entwicklung der Welpen von der Geburt bis zur Abgabe

Das Zwingerbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten und bei jedem Wurf dem Zuchtwart vorzulegen.

Der Zuchtleiter und die Zuchtwarte haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch zur Einsicht anzufordern und einzusehen.

7. ZUCHTKONTROLLEN UND WURFABNAHMEN

7.1 Wurfmeldung

Alle Würfe sind dem zuständigen Landesgruppen-Zuchtwart sofort nach dem Wurfakt mitzuteilen. Der Zuchtwart hat die erste Wurfabnahme innerhalb von 8 Tagen durchzuführen und den Wurf unter Verwendung des Formblattes "Wurf-Meldung" an den Zuchtbuchführer zu melden.

Der Zuchtwart trägt bei der ersten Wurfabnahme auf der Ahnentafel der Hündin den Wurf mit Wurfbuchstabe, Wurfstag und Wurfstärke ein.

7.2 Mitteilung an den Deckrüdenbesitzer

Der Hündinnenbesitzer hat dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfgeschehens unverzüglich bzw. das Leerbleiben der Hündin innerhalb von zwei Wochen nach dem errechneten Wurfdatum formlos mitzuteilen.

7.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

Der Züchter ist verpflichtet, alle Würfe dem Zuchtbuchführer zur Eintragung zu melden. Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen. Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch; jeder Züchter muss mit dem Buchstaben A beginnen.

7.4 Allgemeine Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verpflichtet, wenigstens die Mindestanforderungen an die Haltung von Hovawart-Hunden zu erfüllen. Er muss sich über den besonderen Nährstoffbedarf der Mutterhündin und ihrer Welpen informieren und angepasste Nahrung verabreichen.

Totgeborene und eingegangene Welpen sind dem Zuchtwart zu zeigen.

Die Welpen sind regelmäßig, mindestens dreimal, zu entwurmen.

Für alle Welpen hat der Züchter durch einen internationalen Impfpass den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung (Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose) zu erbringen.

Die Abgabe der gekennzeichneten Jungtiere ist frühestens am Tage der Vollendung der achten Lebenswoche erlaubt.

Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ist untersagt.

Um die Erfassung und Bekämpfung erblicher Defekte und Krankheiten zu erleichtern, müssen die Züchter nach Abgabe der Welpen mit dem Einverständnis der Käufer deren Namen und Adressen dem Zuchtbuchführer mitteilen.

7.5 Abschließende Wurfabnahme

Die abschließende Wurfabnahme mit „Welpen-Verhaltenstest“ und „Wurfabnahme-Protokoll“ wird vom Zuchtwart frühestens in der achten Lebenswoche vorgenommen. Die Welpen müssen gekennzeichnet sein.

Die Kennzeichnung aller in das Zuchtbuch des RZV für Hovawart-Hunde e.V. eingetragenen Welpen mit einem Microchip ist Pflicht, nicht gekennzeichnete Tiere dürfen nicht abgegeben werden.

Von jedem Welpen und auch von den Elterntieren, falls von diesen noch keine Blutprobe vorliegt, ist eine Blutprobenentnahme durch einen Tierarzt erforderlich.

Abweichungen vom Standard und zuchtausschließende Standardfehler müssen im Wurfabnahme-Protokoll vermerkt werden.

Bei zuchtausschließenden Standardfehlern muss die Ahnentafel des betroffenen Hundes an die Zuchtbuchstelle geschickt werden. Nach der Eintragung wird die Ahnentafel an den Züchter, bzw. den Käufer zurückgeschickt.

Das vom Zuchtwart ausgefüllte "Wurfabnahme-Protokoll" muss von Zuchtwart, Züchter und Käufer unterschrieben werden. Der Käufer erhält eine Durchschrift.

8. ZUCHTBUCH

8.1 Allgemeines

Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei Ahnengenerationen lückenlos in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen ist. Eintragungen in das Zuchtbuch können nur von Mitgliedern des RZV beantragt werden. Ein vom Zuchtleiter erteiltes endgültiges oder vorläufiges Zuchtverbot ist im Zuchtbuch einzutragen.

Entfallen die Gründe für ein vorläufiges Zuchtverbot, kann dieses auf Antrag gelöscht werden.

Auch reinrassige Welpen aus Deckakten, bei denen gegen die Zuchtvorschriften verstoßen wurde, werden eingetragen. Der Verstoß gegen die Zuchtbestimmungen ist sowohl im Zuchtbuch als auch auf den Ahnentafeln der Welpen durch den Vermerk "Entgegen der Zuchtordnung des Vereins gezüchtet" zu dokumentieren.

8.2 Zuchtbuchführer

Die Führung des Zuchtbuches und des Anhangregisters und der dazugehörigen Unterlagen obliegt nach der Satzung des RZV dem Zuchtbuchführer.

8.3 Führung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch und das Anhangregister sind nach den "Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH" geführt. Im Zuchtbuch und im Anhangregister, nachfolgend Register genannt, werden nur Zuchtmaßnahmen verzeichnet, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des RZV unterlagen.

Einzeleintragungen von Hunden aus anderen durch F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern sind zulässig. Die Zuchtbücher des RZV sollen jedes Jahr in gedruckter Form herausgegeben werden, mindestens aber als Sammelband alle zwei Jahre.

Zuchtbuch und Register sind den Züchtern und Mitgliedern des RZV stets zugänglich zu machen, dem VDH sind sie auf Anforderung vorzulegen.

8.4 Eintragungen in das Zuchtbuch

Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe mit Angabe der Zuchtklasse und der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen, getrennt nach Geschlecht. Schnittgeburten müssen verzeichnet werden. Ferner werden bestimmte Befunde und Anomalien, z.B. HD-Befund, Ruten- oder Kieferanomalien verzeichnet.

Importhunde können im Zuchtbuch eingetragen werden, wenn ihre reinrassige Abstammung durch den Antragsteller mit Unterlagen in deutscher Sprache bzw. Übersetzungen nachgewiesen werden. Dieser Nachweis gilt als erbracht durch eine gültige Ahnentafel mit Export-Pedigree des von der F.C.I. anerkannten Verbandes des Herkunftslandes. Der Importhund muss mittels Tätowierung oder Transponder gekennzeichnet sein, die Kennzeichnung ist auf der Ahnentafel einzutragen.

8.4.1 Form der Eintragungen

Die Eintragungen sind so zu gestalten, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlose, nachvollziehbare Abfolge von Nummern entsteht. Die Art der Eintragungsmaßnahmen muss klar ersichtlich sein.

Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt, beide haben eigene Nummernfolgen. Bei ins Register eingetragenen Hunden ist zusätzlich Datum und Ort der Überprüfung und der Name des überprüfenden Körmeisters einzutragen.

8.4.2 Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Falle für:

- alle Welpen, deren Züchtern das Zuchtbuch und/oder das Register gesperrt ist

- alle Hunde, die von einem Rüden einer anderen Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden oder Hündin abstammen
- alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist
- über die Eintragung von Hunden aus nicht zur Zucht zugelassenen Elterntieren entscheidet der Zuchtbuchführer.

8.5 Anerkennung anderer Zuchtbücher

Der RZV erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der F.C.I. und der VDH- Mitgliedsvereine an.

9. AHNENTAFELN

9.1 Allgemeines

Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis über drei oder mehr Ahnengenerationen. Es wird gewährleistet, dass die Eintragungen in der Ahnentafel mit den Eintragungen im Zuchtbuch übereinstimmen. Jede Ahnentafel muss deutlich mit dem Emblem des VDH und der F.C.I. gekennzeichnet und vom Zuchtbuchführer unterschrieben sein.

Ahnentafeln dürfen den Käufern von Hunden nicht gesondert berechnet werden.

9.2 Eigentum an der Ahnentafel

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des RZV.

Der RZV hat das Recht, jederzeit die Rückgabe der Ahnentafel zu verlangen, um Eintragungen zu überprüfen, zu berichtigen, zu ergänzen oder nach dem Tod des Hundes sie für ungültig zu erklären.

9.3 Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- der Eigentümer des Hundes
- der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete. Sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers der Hündin vor

Ergibt sich das Besitzrecht nicht aus der Ahnentafel, kann der Zuchtbuchführer die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem RZV besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundeeigentümer erfüllt werden. Der Zuchtbuchführer muss die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen.

9.4 Beantragung von Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag, jedoch unverzüglich durch den Zuchtbuchführer, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen für das Zuchtbuch erfüllt sind.

9.5 Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Die Ahnentafel und ein formloser Antrag sind an den Zuchtbuchführer des RZV zu schicken. Die Auslandsanerkennung darf dem Käufer des Hundes nicht gesondert berechnet werden.

9.6 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln

In Verlust geratene Ahnentafeln sind für ungültig zu erklären. Der Verlust ist durch eine eidesstattliche Erklärung des Eigentümers des Hundes zu bestätigen, danach ist die Ungültigkeitserklärung für die Original-Ahnentafel in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen. Erfolgt binnen zwei Wochen kein Einspruch, fertigt der Zuchtbuchführer eine Zweitschrift gegen Gebühr aus. Der Vermerk "Zweitschrift" muss deutlich erkennbar angebracht werden. Bei Zuchthündinnen sind darauf alle ihre Würfe nachzutragen. Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift wird die neue Ahnentafel für ungültig erklärt und eingezogen.

9.7 Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Überganges vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerkes muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden.

Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.

10. ANHANGREGISTER

10.1 Allgemeines

Im Register werden nur Hunde eingetragen, deren Ahnen nicht oder nicht vollständig über drei Generationen in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Verhalten, jedoch nach Beurteilung eines Körmeisters des „Rassezuchtverein für Hovawart-Hunde e.V.“ dem bei der F.C.I. niedergelegten Rassestandard entsprechen.

Die Punkte 9.1 bis 9.7 gelten sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

10.2 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Eintragung in das Register besteht nicht.

11. ZUCHTGEBÜHREN

Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung des RZV vom Präsidium festgesetzt.

12. DATENSCHUTZ

Die Weitergabe von Daten der Zuchtwertschätzung an Dritte oder deren gewerbliche Nutzung sowie das Speichern und/oder Bearbeiten des Inhaltes des Zuchtbuches in elektronischen Medien ist ohne vorherige Zustimmung des Präsidenten nicht gestattet. Bei Mitgliedern gilt eine Zuwiderhandlung als Verstoß gegen die Zuchtbestimmungen im Sinne des § 18 der Satzung.

13. ÜBERGANGSREGELUNG

Die Bestimmung gemäß 4.1 Satz 4 müssen Züchter erst erfüllen, die einen Deckakt nach dem 01.01.2014 beabsichtigen.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Zuchtordnung wird in der Vereinszeitschrift veröffentlicht. Sie tritt am 1. des Monats in Kraft, nachdem diese Zuchtordnung vollständig in der Vereinszeitschrift erschienen ist. Änderungen der Zuchtordnung treten jeweils am 1. des Monats in Kraft, in dem sie in der Vereinszeitschrift erschienen sind.

Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbständig zu informieren.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt nach sich.

1. **ZUCHTVERANSTALTUNGEN**
 - 1.1 **Allgemeines**
 - 1.1.1 Zulassungsalter
 - 1.1.2 zugelassene Hunde
 - 1.1.3 vorzulegende Unterlagen
 - 1.2 **Nachzuchtbeurteilung, Jugendbeurteilung, Zuchttauglichkeitsprüfung,**
 - 1.2.1 Nachzuchtbeurteilung
 - 1.2.2 Jugendbeurteilung und Zuchttauglichkeitsprüfung
 - 1.2.3 Körmeister und Zuchtrichter
2. **ZUCHTVORAUSSETZUNGEN**
 - 2.1 **Maßnahmen zur Bekämpfung wahrscheinlich erblich bedingter Defekte und Krankheiten**
 - 2.2 **Zuchtklassen**
 - 2.3 **Hovawarte aus anderen FCI-Verbänden**
3. **MINDEST- UND HÖCHSTALTER DER ZUCHTTIERE**
4. **HÄUFIGKEIT DER ZUCHTVERWENDUNG**
5. **WIEDERFREIGABE**
 - 5.1 **Allgemeines**
 - 5.2 **Wiederfreigabe von Zuchthündinnen**
 - 5.3 **Wiederfreigabe von Deckrüden**

1. ZUCHTVERANSTALTUNGEN

1.1. Allgemeines

Zuchtveranstaltungen dienen der Auslese von sowohl im Erscheinungsbild als auch im Verhalten besonders gut veranlagten Hovawarten, die sich damit für die Zucht qualifizieren. Um für die Zucht zugelassen werden zu können, muss der Hund einmal die Jugendbeurteilung (JB) und einmal die Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) bestanden haben. Entfällt die Jugendbeurteilung, müssen zwei Zuchttauglichkeitsprüfungen bestanden worden sein.

Es findet eine umfangreiche, standardisierte Überprüfung der Hunde durch geschulte Körmeister und Zuchtrichter statt. Einzelbewertungen außerhalb von Zuchtveranstaltungen sind nicht zulässig.

1.1.1 Zulassungsalter

- Nachzuchtbeurteilungen ab vollendetem 6. Monat
- Jugendbeurteilung vom angefangenen 12. bis vollendetem 24. Monat
- Zuchttauglichkeitsprüfung ab angefangenem 20. Monat

1.1.2 Zugelassene Hunde

Zugelassen werden darf nur ein Hovawart-Hund, der eine Ahnentafel eines Vereines der F.C.I./VDH hat und dessen Eigentümer Mitglied im RZV ist.

Im RZV gezüchtete Hunde sind bei der Nachzuchtbeurteilung zuzulassen, auch wenn der Besitzer kein Mitglied im RZV ist.

1.1.3 Vorzulegende Unterlagen

Bei Zuchtveranstaltungen muss der Besitzer folgende Unterlagen vorlegen:

- die Ahnentafel des Hundes
- das Wurfabnahmeprotokoll bei Hunden des RZV
- alle Bewertungsbögen früherer Nachzuchtbeurteilungen, Jugendbeurteilungen und/oder Zuchttauglichkeitsprüfungen
- Erklärung über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung
- Nachweis einer gültigen Tollwutschutzimpfung

Ohne die Vorlage der geforderten Unterlagen darf der Hund nicht teilnehmen.

1.2 Nachzuchtbeurteilung (NZB), Jugendbeurteilung (JB), Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)

1.2.1. Der Zuchtbeirat legt die Ausführungsbestimmungen für Zuchtveranstaltungen fest. Nach diesen Ausführungsbestimmungen haben die Körmeister und Zuchtrichter zu verfahren. Veranstalter der Zuchtveranstaltungen ist der Gesamtverein. Die Organisation obliegt dem zuständigen Zuchtwart als Körleiter. Dieser hat für die ordnungsgemäße und reibungslose Durchführung zu sorgen, dabei ist er vom amtierenden Körmeister oder Zuchtrichter zu unterstützen.

1.2.2. Bei der NZB, JB und ZTP dürfen nur Helfer mit gültigem RZV-Helferschein eingesetzt werden.

1.2.3. Bei Feststellung eines zuchtausschließenden Standardfehlers muss dieser auf dem Beurteilungsbogen als solcher vermerkt werden. Die Ahnentafel muss einbehalten und an die Zuchtbuchstelle geschickt werden.

1.2.4. Nicht bestandene Jugendbeurteilungen und Zuchttauglichkeitsprüfungen dürfen nur jeweils einmal wiederholt werden. Ein zweimaliges aufeinanderfolgendes Nichtbestehen führt zum Zuchtausschluss.

1.2.5. Wurde die Jugendbeurteilung oder Zuchttauglichkeitsprüfung wegen eines ausschließenden Fehlers gemäß FCI Rassestandard 190 nicht bestanden, der Wesensteil der JB/ZTP jedoch bestanden, kann der Hund auf einer anderen, termingeschützten Veranstaltung des RZV erneut zu einer Erscheinungsbildbeurteilung vorgestellt werden. Diese endgültige Beurteilung, ob ein disqualifizierender Fehler gemäß FCI Rassestandard 190 vorliegt, erfolgt durch eine Kommission bestehend aus zwei Richtern. Die Kommission wird im Einzelfall vom Richterobmann bestimmt.

1.2.6. Darüber hinaus ist eine weitere Wiederholung nicht möglich.

1.2.7. Wenn sich am vorgestellten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat der Körmeister, bzw. das Körmeister-Team diesen Hund von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Der Körmeister bzw. das Körmeister-Team muss dies dokumentieren und den Fall dem Zuchtleiter und dem Richterobmann melden.

1.2.8.1 Nachzuchtbeurteilung

Hier wird entsprechend der erlassenen Ausführungsbestimmungen eine erste Verhaltens-überprüfung und Kontrolle des Erscheinungsbildes durchgeführt.

1.2.8.2 Jugendbeurteilung und Zuchttauglichkeitsprüfung

Hier findet eine eingehende Beurteilung des Erscheinungsbildes und des Verhaltens statt. Die Jugendbeurteilung und die Zuchttauglichkeitsprüfung wird abgeschlossen mit der Bewertung "bestanden" oder "nicht bestanden".

1.3 Körmeister und Zuchtrichter

Die Beurteilung der Hunde obliegt den vom Richterobmann des RZV für die Veranstaltung bestellten Körmeistern, bei Nachzuchtbeurteilungen den bestellten Körmeistern oder Zuchtrichtern. Beide haben das Recht, eine Veranstaltung abubrechen, wenn die Ausführungsbestimmungen nicht eingehalten werden oder Helfer nicht nach den Anweisungen arbeiten. In einem solchen Fall ist dem Richterobmann sofort schriftlich Bericht zu erstatten.

2. ZUCHTVORAUSSETZUNGEN

2.1 Maßnahmen zur Bekämpfung von wahrscheinlich erblich bedingter Defekte und Krankheiten

Hüftgelenksdysplasie (HD):

Es darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die HD-frei (A1, A2 oder B1, B2 (Übergangsform), B1 und B2 nur bei Beurteilungen, die nach dem 01.01.2015 erfolgten) sind.

Das Mindestalter zum HD-Röntgen beträgt 12 Monate. Gegen ein HD-Gutachten kann Einspruch erhoben werden.

HD-Obergutachten erfolgen grundsätzlich nach den aktuellen „Durchführungsbestimmungen zur VDH-Zuchtordnung“.

Frühestens 1/2 Jahr nach dem Erstgutachten ist der schriftliche Antrag auf Erstellung eines Obergutachtens an die Zuchtbuchstelle zu schicken. Das Ergebnis des Obergutachtens ist verbindlich.

Dem Antrag sind zwei Neuaufnahmen in Position 1 und 2 beizufügen. Diese Aufnahmen müssen in einer deutschen veterinärmedizinischen Universitäts- oder Hochschulklinik angefertigt sein.

Die Kosten für das Obergutachten sind vom Antragsteller zu tragen und ein entsprechender Kostenvorschuss an den Rassezuchtverein für Hovawart-Hunde e.V. zu zahlen. Die Einholung eines Obergutachtens erfolgt erst nach Zahlung des Kostenvorschusses.

Augenerkrankungen:

Vor der ersten Zuchtverwendung, frühestens aber mit 20 Monaten, ist eine Untersuchung auf Augenerkrankungen durch einen Untersucher des Dortmunder Ophthalmologenkreises (DOK) nachzuweisen.

Weiteres ist in der aktuellen Zuchtleiter-Anweisung geregelt.

Wird bei einem Hund eine zuchtausschließende Augenerkrankung festgestellt, kann der Hundehalter ein Obergutachten beantragen. Das Ergebnis des Obergutachtens ist verbindlich.

Herzerkrankungen:

Der RZV empfiehlt für alle Zuchthunde ab 20 Monaten eine Untersuchung Herzkrankheiten. Zur Diagnostik ist eine Echokardiographie mit Doppler-Sonographie notwendig. In der Regel wird dabei ein EKG mit abgeleitet. Röntgen und weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich. Voraussetzung für den 6. Deckakt eines Rüden und die Wiederfreigabe von Rüden und Hündinnen ist die Herzuntersuchung bei einem Fachtierarzt des Collegium Cardiologicum (CC) mit der nachgewiesen wurde, dass sie frei von einer Herzerkrankung sind. Weiteres ist in der aktuellen Zuchtleiteranweisung geregelt.

2.2. Zuchtklassen

Es werden verschiedene Zuchtklassen wie unten beschrieben unterschieden.

Alle Voraussetzungen für die jeweilige Zuchtklasse müssen am Decktag erfüllt und die Prüfungen bestanden sein.

	Standardzucht	Leistungszucht	Gebrauchszucht
Befund HD-Röntgen: HD frei (HD-A1, A2 oder HD-B1, B2)	X	X	X
Nachweis der Augenuntersuchung durch einen Untersucher des DOK Befund Augenuntersuchung: frei von erblich bedingten Augenkrankheiten.	X	X	X
Züchterschulung des RZV (nur Hündinnenbesitzer)	X	X	X

ANHANG zur ZUCHTORDNUNG

Stand: Juli 2018



Ausstellung Bewertung mind. „gut“ (ab der Zwischen- klasse) durch einen Spezialzuchtrichter der Rasse Hovawart	X	X	X
1 Jugendbeurteilung und 1 ZTP (ersatzweise 2 Zuchttauglichkeitsprüfungen)	X	X	X
Beide Elternteile mindestens VPG 1 oder IPO 1 (in C mind. 80 Punkte)		X	
Ein Elternteil mindestens VPG 1 oder IPO 1 (in C mind. 80 Punkte) und mindestens drei von vier Großeltern (der Welpen) mit mindestens VPG 1 oder IPO 1 (in C mind. 80 Punkte)		X	
Beide Elternteile mindestens eine der folgenden Voraussetzungen: Fährtenhundprüfung 2 (FH 2), Obedience Klasse 2 (OB 2), THS Vierkampf 3, Rettungshundeprüfung (Fläche, Trümmer, Lawine oder Wasser), VPG 1 oder IPO 1 (in C mind. 80 Punkte)			X

2.3. Hovawarte aus anderen FCI-Verbänden

Hovawarte aus anderen FCI-Verbänden mit Ahnentafeln der FCI müssen die Zucht Voraussetzungen des Rassezuchtvereins für Hovawart-Hunde e.V. gemäß Punkt 2 erfüllen. Schauergebnisse von FCI-Spezialzuchtrichtern der Rasse Hovawart werden akzeptiert. Der Zuchtleiter kann Ausnahmen erteilen.

3. MINDEST- UND HÖCHSTALTER DER ZUCHTTIERE

Rüden und Hündinnen müssen zum Zeitpunkt der ersten Zuchtverwendung (Decktag) mindestens 24 Monate alt sein.

Hündinnen scheiden aus der Zucht aus mit dem letzten Tag des Monats, in dem sie 8 Jahre alt werden (Decktag).

4. HÄUFIGKEIT DER ZUCHTVERWENDUNG

Rüden dürfen ohne Zeitbegrenzung fünf Mal erfolgreich eingesetzt werden. Rüden bei denen mit einer Herzuntersuchung bei einem Untersucher des Collegium Cardiologicum e.V. (CC) nachgewiesen wurde, dass sie frei von einer Herzkrankheit sind, dürfen ohne Zeitbegrenzung sechs Mal erfolgreich eingesetzt werden.

Ausgenommen von dieser Regelung sind erfolgreiche Deckakte mit Hündinnen aus Kollegialvereinen im VDH oder mit Hündinnen im Ausland.

Hündinnen dürfen drei Mal erfolgreich eingesetzt werden. Zwischen den Würfen muss ein Abstand von 9 Monaten sein, gerechnet von Decktag zu Decktag. Zieht eine Hündin mehr als 8 Welpen auf, darf sie frühestens 15 Monate nach dem Deckdatum wieder belegt werden.

5. WIEDERFREIGABE

5.1 Allgemeines

Die Wiederfreigabe kann vom Züchter oder Landesgruppen-Zuchtwart beim Zuchtleiter beantragt werden.

Im Antrag für die Wiederfreigabe von Rüden und Hündinnen sind, für jeden Wurf einzeln, die Prozentzahl der geröntgten und vorgestellten Hunde, die festgestellten Fehler, exportierte und inzwischen verstorbene Hunde anzugeben.

Für die Wiederfreigabe müssen die jeweilige Hündin und der jeweilige Rüde die aktuellen Zucht Voraussetzungen erfüllen.

Grundvoraussetzung für eine Wiederfreigabe ist, dass mit einer Herzuntersuchung bei einem Untersucher des Collegium Cardiologicum (CC) nachgewiesen wurde, dass die jeweilige Hündin bzw. der jeweilige Rüde frei von einer Herzkrankheit ist.

Über die weitere Zuchtverwendung von Rüde und Hündin entscheidet der Zuchtleiter aufgrund der Beurteilung ihrer Nachkommen.

5.2 Wiederfreigabe von ZUCHTHÜNDINNEN:

Hündinnen, die 3 Würfe haben, können für die nächsten Würfe wieder freigegeben werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

HD-Röntgen: von den lebenden und in Deutschland stehenden Nachkommen müssen die beiden ersten Würfe mindestens zu 70% je Wurf geröntgt und ausgewertet worden sein. Kleine Würfe werden aufgerundet.

Beurteilung der Nachzucht: von den lebenden und in Deutschland stehenden Nachkommen müssen die beiden ersten Würfe mindestens zu 50% je Wurf auf einer Nachzuchtbeurteilung, Jugendbeurteilung oder Zuchtauglichkeitsprüfung vorgestellt worden sein.

Soweit vom dritten Wurf bereits Informationen vorliegen, werden diese mitberücksichtigt.

5.3 Wiederfreigabe von DECKRÜDEN

Rüden, die 5 Würfe in Deutschland haben, können in Einzelfällen für jeweils einen Wurf freigegeben werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

HD-Röntgen: von den lebenden und in Deutschland stehenden Nachkommen müssen mindestens 70% je Wurf geröntgt und ausgewertet worden sein. Kleine Würfe werden aufgerundet.

Beurteilung der Nachzucht: von den lebenden und in Deutschland stehenden Nachkommen müssen mindestens 50% je Wurf auf einer Nachzuchtbeurteilung, Jugendbeurteilung oder Zuchtauglichkeitsprüfung vorgestellt worden sein.

Nach der Wiederfreigabe dürfen Rüden generell nur mit Zustimmung des Zuchtleiters eingesetzt werden.

6. WURFWIEDERHOLUNGEN

Wurfwiederholungen müssen vom Zuchtleiter genehmigt werden. Sie dürfen nur dann gemacht werden, wenn aus dem zu wiederholenden Wurf alle noch lebenden und nicht im Ausland stehenden Hunde auf HD geröntgt und bei einer Jugendbeurteilung oder Zuchtauglichkeitsprüfung vorgestellt wurden. Bei diesen Hunden dürfen keine zuchtausschließenden Fehler festgestellt worden sein.

7. WURFSTÄRKE

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 und § 4 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren. Der RZV fordert jedoch die Züchter auf, die Aufzucht lebensschwacher Welpen nicht zu fördern. Die in der Aufzuchtphase (ab der 2. Lebenswoche) beim Züchter eingegangenen Welpen müssen, nach Rücksprache mit dem LG-Zuchtwart oder Zuchtleiter, obduziert werden, um die Todesursache abzuklären. Nach Vorlage des Obduktionsberichtes erfolgt eine Erstattung der Obduktionskosten.

8. AMMENAUFZUCHT

Eine Ammenaufzucht ist zulässig, wenn die Amme im Abstand von höchstens einer Woche zur Hündin geworfen hat und die Welpen innerhalb der ersten Lebenswoche zur Amme kommen. Die Amme darf einschließlich ihrer eigenen Welpen nicht mehr als 8 Welpen aufziehen.

Ammenaufzucht bei scheinträchtigen Hündinnen ist nur in Notfällen bei Tod der Mutterhündin zulässig. Die bei der Amme aufgezogenen Welpen dürfen nicht vor Vollendung der vierten Lebenswoche zum übrigen Wurf zurückgegeben werden. Der Zuchtwart muss die Ammenaufzucht überprüfen.

9. ZUCHT MIT MEHREREN HÜNDINNEN

Befinden sich in einer Zuchtstätte zwei oder mehr Zuchthündinnen, dürfen diese nur in einem Mindestabstand von 9 Wochen zueinander belegt werden.

Eine Ausnahmegenehmigung kann die Zuchtleitung in Abstimmung mit dem LG-Zuchtwart erteilen. Voraussetzung ist eine erneute Wurfstättenabnahme durch den LG-Zuchtwart und seinen Stellvertreter. Bei einem Abstand unter 4 Wochen ist ein genetischer Abstammungsnachweis vor Erstellung der Ahnentafeln zu führen. Die Kosten sind vom Züchter zu tragen.

10. WURFBETREUUNG

- Der Züchter ist verpflichtet, mindestens drei Mal dem Zuchtwart die Kontrolle des Wurfes, der Mutterhündin, der Aufzuchtbedingungen des Wurfes und der Gesamtsituation in der Zuchtstätte zu ermöglichen.
- Der Züchter darf beim Welpen-Verhaltenstest nur zuschauen, wenn die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen, und der Welpen keinen direkten Kontakt zu ihm aufnehmen kann.
- Das Gewicht der Welpen bei der Wurfabnahme sollte 6 kg oder bei Hündinnen das 13 fache, bzw. bei Rüden das 15 fache ihres Geburtsgewichtes betragen.